

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung eines weiteren Brennofens mit thermischer Nachverbrennung auf dem Grundstück FlNr. 527/3, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, durch die Firma CoorsTek GmbH, Esbachgraben 21, 95463 Bindlach -Antragstellerin-

## Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma CoorsTek GmbH, Esbachgraben 21, 95463 Bindlach, beabsichtigt die bestehende Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Errichtung eines zusätzlichen Vakuumsinterofens mit thermischer Nachverbrennung zu ändern. Aufgrund der Besatzdichte aller Einzelöfen von mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt gemäß Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die gesamte Brennanlage einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden.

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,  <u>Beurteilung:</u> Auf dem Standort selbst und in dessen näheren Umgebung existieren keine Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-Gebiete. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt demnach nicht vor.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,  <u>Beurteilung:</u> Eine Belastung bzw. Beeinträchtigung der Schutzgüter kann verneint werden, da kein Naturschutzgebiet vorliegt.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,  <u>Beurteilung:</u> Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt nicht vor, da auf dem betroffenen Gebiet keine Nationalparke und Nationalen Naturmonumente verzeichnet sind.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,  <u>Beurteilung:</u> Der Standort selbst befindet sich in keinem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Ebenso liegt keines der genannten Schutzgebiete in der näheren Umgebung der Firma CoorsTek GmbH. Eine Belastbarkeit oder Beeinträchtigung der Schutzgüter ist demnach auszuschließen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,  <u>Beurteilung:</u> Im Untersuchungsgebiet liegen keine Naturdenkmäler vor. Aus diesem Grund kann eine Schutzgutbelastung verneint werden.

2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,</p> <p><u>Beurteilung:</u> Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt nicht vor, da keine geschützten Landschaftsbestandteile auf dem Grundstück Flnr. 527/3, Gemarkung und Gemeinde Bindlach, und im näheren Umfeld verzeichnet sind.</p>
2.3.7	<p>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,</p> <p><u>Beurteilung:</u> Auf dem Standort selbst und in dessen Umgebung wurden im Jahr 1987 diverse Biotopkartierungen durchgeführt. Bei dem Gebiet handelte es sich zum damaligen Zeitpunkt um ein Kiesabbaugebiet mit zahlreichen Wasserflächen. Im Zuge der Festsetzung des Industriegebietes Süd der Gemeinde Bindlach wurden Teile der kartierten Biotopflächen planiert. U. a. befindet sich das heutige Betriebsgelände der Firma CoorsTek GmbH fast vollständig auf einer der damals kartierten Flächen. Da die gesetzlich geschützten Biotope seit langem nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form bestehen, kann eine Beeinträchtigung der Schutzgüter unter Betrachtung dieses Sachverhalts verneint werden.</p>
2.3.8	<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,</p> <p><u>Beurteilung:</u> Da im weiteren Umkreis des Betriebsgeländes kein Wasserschutzgebiet vorliegt, werden die Schutzgüter im Sinne des UVPG durch das Vorhaben weder belastet noch in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt.</p>
2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p><u>Beurteilung:</u> Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt nicht vor, da kein Gebiet vorliegt, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Das Vorhaben der Firma CoorsTek GmbH ändert zudem nichts an dieser Einstufung.</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,</p> <p><u>Beurteilung:</u> Das Betriebsgelände der Firma CoorsTek GmbH befindet sich im Gemeindegebiet von Bindlach. Aufgrund der Einwohneranzahl ist dieses Gebiet als kein Gebiet mit einer hohen Bevölkerungsdichte einzustufen. Eine Belastbarkeit oder Beeinträchtigung der Schutzgüter ist demnach auszuschließen.</p>
2.3.11	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p> <p><u>Beurteilung:</u> Auf dem Standort selbst und in dessen näheren Umgebung existieren keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter liegt demnach nicht vor.</p>

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung (Stufe 1) ist festzustellen, dass durch die Änderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Somit wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth ([www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 03.12.2018  
Landratsamt

Böhm  
Regierungsrat